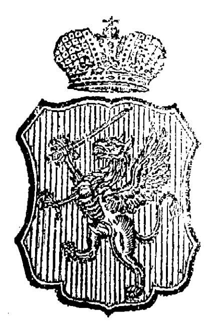
Лифляндскія Губернскія Вѣдомости

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля с., съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля с., съ доставкою на домъ 4 рубля с. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

№ 22. Пятница, 26. Февраля | Freitag, 26. Februar **1860.**

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. | **Officieller Theil.**

Отдѣлъ мѣстный. | **Locale Abtheilung.**

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird die von derselben bestätigte Instruction für den zur Handhabung und Aufrechthaltung der polizeilichen Ordnung auf der Riga-Dünaburger Eisenbahnlinie delegirten Gensdarmen-Offizier in Nachstehendem zur allgemeinen Wissenschaft desmittelst bekannt gemacht:

§ 1. Zur Handhabung der äußern Polizei, behufs Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung auf der Riga-Dünaburger Eisenbahnlinie und unter den zur Bahn gehörigen Arbeitern und Beamten, ist ein besonderer Gensdarmen-Offizier nebst einigen Untermilitairs der Eisenbahn zugeordnet worden.

§ 2. Der Gensdarmen-Offizier hat sich lediglich auf die Handhabung der äußern Polizei zu beschränken und steht demselben keinerlei Civil- oder Criminal-Jurisdiction zu.

§ 3. Die Competenz des Gensdarmen-Offiziers ist eine territoriale und eine personale, in ersterer Beziehung hat derselbe die Polizei auszuüben auf dem zur Eisenbahn gehörigen Territorium, in letzterer Beziehung sind seiner polizeilichen Gewalt untergeben alle zur Eisenbahn gehörigen Arbeiter, Aufseher und Beamte, auch wenn sie sich nicht auf dem Bahn-Territorium, selbst, sondern nur in der Nähe desselben befinden, jedoch Letzteres nur während der Zeit des Baues der Eisenbahn.

§ 4. Der Umfang der polizeilichen Gewalt des Gensdarmen-Offiziers regelt sich nach den desfallsigen, für die Gutspolizeien in der Livländischen Agrar- und Bauer-Verordnung vom Jahre 1849 (§ 673 und flg.) enthaltenen Bestimmungen.

§ 5. Hiernach ist der Gensdarmen-Offizier berechtigt und resp. verpflichtet: überall, wo innerhalb des Eisenbahn-Territoriums oder durch die zur Eisenbahn gehörigen Arbeiter, Aufseher und Beamten Ruhe und gesetzliche Ordnung durch Ungehorsam, Unordnung, Trunkenheit oder überhaupt unsittliches Betragen und anderweitige Ungebühr gestört würde, einzuschreiten und Ruhe und Ordnung wieder herzustellen, auch die der polizeilichen Leibesstrafe unterworfenen Ruhestörer mit höchstens zweitägiger Verhaftung bei Wasser und Brod, oder mit einer Züchtigung von höchstens 15 Stockschlägen auf bedecktem Körper, Unmündige unter 14 Jahren und Weibspersonen aber mit nicht mehr als 15 Kinderruthenstreichen zu bestrafen.

Anmerkung. Innerhalb des Stadt-Polizeibezirks übergiebt der Gensdarmen-Offizier alle solche Personen der Stadt-Polizei zur Bestrafung; auf dem Lande sind die der Arreststrafe zu unterziehenden Personen zu diesem Zwecke der nächsten Guts-Verwaltung zu übergeben.

§ 6. Personen, welche sich der im vorhergehenden § bezeichneten polizeilichen Vergehen schuldig gemacht haben, jedoch der Leibesstrafe nicht unterworfen sind oder nicht zu den Arbeitern, Aufsehern und Beamten der Eisenbahn gehören, so wie alle Personen, welche Verbrechen begangen haben, hat der Gensdarmen-Offizier nur zu verhaften und sodann, je nach der Hingehörigkeit, an die Stadt-Polizei oder an das Ordnungsgericht zum weitern gesetzlichen Verfahren abzufertigen.

Anmerkung. Die Publication der Livländischen Gouvernements-Regierung vom 23. October 1859, Nr. 2845, statuirt: daß es Jedem strenge untersagt ist auf dem Damme der Riga-Dünaburger Eisenbahn zu gehen oder daselbst sich aufzuhalten, und daß auch an Uebergangsstellen Niemandem gestattet ist ohne Erlaubniß des Wächters den Bahndamm zu überschreiten; die solchem Verbot zuwider Handelnden werden sich einer Arretirung von Seiten der Bahnwächter und Uebergabe an die Ortspolizei zur Bestra-

sung zu gewärtigen haben. Auch sind die Bahnwächter ermächtigt, Vieh, welches an andern Stellen, als den errichteten Uebergängen, über die Bahn getrieben oder auf derselben sich aufhaltend betroffen wird, zu pfänden und der Ortspolizei zur weitern Verfügung zu übergeben.

§ 7. Der Gensdarmen-Offizier verhandelt alle an sein Officium gelangenden Sachen durchaus summarisch und mündlich und ist zu Protocoll-Aufzeichnungen nicht verpflichtet.

§ 8. Der Gensdarmen-Offizier hat dafür zu sorgen, daß die Pässe der zur Eisenbahn gehörigen oder bei derselben beschäftigten Personen rechtzeitig der competenten Behörde eingeliefert oder bei derselben producirt, paßlos Betroffene aber der Ortspolizeibehörde übergeben werden.

§ 9. Ueber alle außerordentliche Vorfälle macht der Gensdarmen-Offizier der Stadtpolizei oder dem Ordnungsgerichte Mittheilung.

§ 10. Die amtliche Stellung des Gensdarmen-Offiziers zu den bestehenden Polizei-Autoritäten ist eine coordinirte; die gegenseitigen gesetzlichen Requisitionen sind deshalb unweigerlich zu erfüllen. Insbesondere sind die Gutsverwaltungen und Gemeindebeamten verpflichtet auf die Requisitionen des Gensdarmen-Offiziers demselben alle Beihilfe und Unterstützung angedeihen zu lassen, namentlich aber auch die etwa nöthige Bauerwache zu stellen.

§ 11. Das Vorhandensein des Gensdarmen-Offiziers, als des zunächst verpflichteten Wächters zur Aufrechthaltung der polizeilichen Ordnung innerhalb der vorbezeichneten Grenzen, kann jedoch keineswegs die localen Polizei-Autoritäten davon befreien, im Falle der Abwesenheit des Gensdarmen-Offiziers oder falls ihre Hilfe speciell angerufen würde, bei vorkommenden Ruhestörungen einzuschreiten.

§ 12. Klagen über den Gensdarmen-Offizier wegen Ueberschreitung der ihm zustehenden polizeilichen Gewalt, so wie wegen unrechtfertiger Bestrafung, sind bei der Gouvernements-Obrigkeit anzubringen, welche, nach zuvor von dem Gensdarmen-Offizier eingezogener Erklärung, entweder auf die Klage Entscheidung trifft, oder aber falls sie eine nähere Untersuchung der Sache für erforderlich erachtet, solche dem Ordnungsgerichte überträgt. Der Gensdarmen-Offizier ist in solchem Falle nicht verpflichtet persönlich vor dem Ordnungsgerichte zu erscheinen, sondern hat die von ihm erbetenen, zur Aufklärung der Sache erforderlichen Auskünfte und Auseinandersetzungen schriftlich zu übergeben.

Nr. 614.

* * *

In Veranlassung des Berichts Eines Wohledlen Rigaschen Raths, daß in der Nacht vom 7. auf den 8. Februar 1860 die Katlekalnsche Kirche erbrochen und aus derselben ein großer, ungefähr drei Fuß im Durchmesser haltender Kronleuchter aus getriebenem Messing im Werthe von 130 Rbl. S., so wie ein Crucifix aus vergoldetem Holze geraubt worden, — wird von der Livländischen Gouvernements-Regierung sämmtlichen Stadt- und Landpolizeibehörden Livlands hierdurch aufgetragen, in ihren resp. Jurisdictionsbezirken die sorgfältigsten Nachforschungen nach den obgenannten geraubten Kirchengegenständen, so wie nach den Dieben anzustellen und im Ermittelungsfalle unverzüglich der Livländischen Gouvernements-Regierung zu berichten. Nr. 741.

* * *

Da zufolge Berichts des Rigaschen Ordnungsgerichts das von demselben dem auf zeitweiligen Urlaub entlassenen Gemeinen des Grenadier-Regiments des Prinzen Friedrich der Niederlande, Jahn Weter, zum Aufenthalte im Rigaschen Kreise ertheilte Interims-Billet d. d. 4. Februar 1859, Nr. 806, nach dem im November vorigen Jahres erfolgten Tode dieses Gemeinen nicht hat ermittelt werden können, so wird von der Livländischen Gouvernements-Regierung solches sämmtlichen Stadt- und Landpolizeibehörden Livlands mit der Weisung eröffnet, darauf zu achten, daß in ihren resp. Jurisdictionsbezirken mit dem vorgedachten, nunmehr als mortificirt zu betrachtenden Documente kein Mißbrauch getrieben, selbiges vielmehr dem Inhaber abgenommen, mit dem fälschlichen Producenten aber nach Vorschrift der Gesetze verfahren werde. Nr. 620.

Anordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden und amtlicher Personen.

Von der Rigaschen Quartier-Verwaltung werden Diejenigen, welche die Lieferung von Brennholz für das Militair, so wie Brennholz und Steinkohlen für das Schloß übernehmen wollen, hiermit aufgefordert, zeitig vor dem, dieserhalb am 2. März d. J. abzuhaltenden, abermaligen Torge zur Einsicht der Bedingungen ꝛc. bei dieser Verwaltung zu erscheinen. Nr. 19. 2

Riga-Rathhaus, am 18. Februar 1860.

* * *

Im Beginn des Octobermonats 1859 ist unter dem Gute Wohlershof ein daselbst vorbeitreibendes leeres Boot geborgen worden, dessen Eigenthümer bis hierzu unbekannt geblieben ist, und wird der Eigenthümer dieses Bootes demnach hierdurch aufgefordert, sich unter Beibringung seiner resp. Eigenthumsbeweise binnen 6 Wochen a dato hierselbst zu melden. Nr. 1542. 3

Riga-Ordnungsgericht, den 22. Februar 1860.

Einem verdächtigen Menschen ist auf der Riga-Mitauschen Chaussée, 11 Werst von Riga, ein schwarzes, ungefähr zehn Jahre altes Bauerpferd ohne Abzeichen nebst einer beschlagenen Ragge abgenommen worden und wird der Eigenthümer derselben von der Polizeiabtheilung des Rigaschen Landvogteigerichts hierdurch aufgefordert sich ehestens zu melden.

Riga, den 22. Februar 1860. Nr. 143. 3

Torge.

Die Kurl. Gouv.-Regierung bringt hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß bei derselben zur Uebernahme der Lieferung von fertigen Kleidungsstücken, nach den bei dem Mitauschen Gefängniß-Aufseher Günther in Augenschein zu nehmenden Probekleidungsstücken für den Gebrauch der Arrestanten in den Mitauschen Gefängnissen, während der Dauer von zwei Jahren, für die approximative Summe von 3400 Rbl., bei dieser Palate am 8. März d. J. ein Torg und am 11. März d. J. ein Peretorg abgehalten werden soll, und daß daher alle Diejenigen, die gesonnen sein sollten die erwähnte Lieferung zu übernehmen, sich an den bezeichneten Tagen unter vorschriftmäßiger Vorstellung der gesetzlichen Salogge, zeitig und nicht später als um 11 Uhr Vormittags bei dieser Gouvernements-Regierung zur Verlautbarung ihres Botes und resp. Mindestbotes, zu melden haben. Schließlich wird noch bemerkt, daß auch Bote in versiegelten Couverts, in Anleitung des Art. 1935 Tom. X Thl. I werden angenommen werden. Nr. 471.

Schloß-Mitau, den 16. Februar 1860.

Курл. Губ. Правленіе объявляетъ симъ, что въ ономъ 8. Марта с. г. будетъ производиться торгъ, а 11. того-же мѣсяца переторжка на поставку въ продолженіе 2 лѣтъ готовой арестантской одежды, по образцу, находящемуся у Митавскаго тюремнаго смотрителя Гинтера, для употребленія арестантами въ Митавскихъ тюрьмахъ, на приблизительную сумму 3400 руб. За тѣмъ желающіе принять на себя означенную поставку, вызываются явиться въ сіе Правленіе благовременно не позже 11 часовъ утра съ представленіемъ при прошеніяхъ установленныхъ залоговъ. Къ сему присовокупляется что на основаніи ст. 1935 Т. X части I дозволяется также присылать запечатанныя объявленія. №. 471.

Митава, 16. Февраля 1860 года.

* * *

Командующій Невскимъ пѣхотнымъ полкомъ Генералъ-Маіоръ Ратковскій проситъ желающихъ подрячиковъ на поставку мяса для нижнихъ чиновъ онаго полка, которымъ для торговъ и переторжекъ являться отъ 10 до 12 часовъ утра въ Полковую Канцелярію на Петербургскомъ форштатѣ противъ съѣзжей Полиціи, 1., 10. и 14. числѣ Марта къ торгу; окончательный срокъ торговъ и переторжекъ 15. числа будущаго Марта мѣсяца сего года. 19. Февраля 1860 года.

Immobilien-Verkauf.

Am 17. März d. J., Mittags um 12 Uhr, soll bei dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga, das dem hiesigen Einwohner, Korkenschneider Johann Andersohn, erb- und eigenthümlich zugehörige, jenseit der Düna, auf Sassenhofschem Grunde belegene, früher mit Pol.-Nr. 101, gegenwärtig aber mit Pol.-Nr. 99 verzeichnete Wohnhaus sammt Garten und allen übrigen Appertinentien, zur Ausmittelung dessen wahren Werthes, unter den in termino licitationis zu verlautbarenden Bedingungen, zum öffentlichen Meistbot gestellt werden.

Riga-Rathhaus, den 25. Februar 1860. 3

Carl Anton Schröder,
Waisen-Buchhalter.

Auction.

Von dem Rigaschen Ordnungsgerichte wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß am 8. März c. Mittags 12 Uhr im Badeorte Dubbeln die daselbst belegene Warmbäder-Anstalt des Sachsen-Meiningenschen Unterthans J. G. H. Müller nebst Appertinentien und Einrichtungen, bestehend in

1) einem Gebäude aus Strusenholz,
2) einem Dampfkessel von 11 Pferdekraft nebst den dazu gehörigen eisernen Leitungsröhren und übrigem Zubehör,
3) einem großen Wasserküben aus Fichtenholz mit eisernen Reifen, 300 Spann haltend,
4) zweien Pumpenwerken nebst zugehörigen Röhren,
5) einer 300 Fuß langen doppelten Röhrenleitung in die See aus Schmiedeeisen,
6) 12 Badewannen aus Fichtenholz mit Eisen beschlagen,
7) 16 Krohnen aus Messing, 1 Zoll im Durchmesser,
8) einer Sturz- und Brausebad-Vorrichtung mit einem Blechtrichter,
9) einem großen Blechtrichter,
10) einzelnen Stücken Handwerkszeug,

öffentlich gegen gleich baare Zahlung versteigert werden wird, wozu die resp. Kaufliebhaber hierdurch eingeladen werden. Nr. 1525.

Riga-Ordnungsgericht, den 22. Februar 1860

Auf Verfügung Eines Edlen Waisengerichts soll Montag am 29. Februar d. J., Nachmittags um 3 Uhr, der Nachlaß der verstorbenen Fuhrmannswittwe Anna Elisabeth Rogalsky, bestehend in Möbeln, Bettzeug, Hausgeräth und mehren andern brauchbaren Sachen, in dem in der St. Petersburger Vorstadt an der Todtenstraße sub Pol.-Nr. 336 belegenen Rogalskischen Hause, gegen gleich baare Bezahlung, öffentlich versteigert werden. Carl Anton Schroeder, Waisen-Buchhalter.

Mit gerichtlicher Bewilligung wird Donnerstag den 2. Juni 1860 um 2 Uhr das Haus von 2 Etagen nebst Herberge, Wagenremise, Stallraum und Gärtchen auf Thorensberg, Pol.-Nr. 12, — auf der alten Mitauschen Chaussée, die erste Querstraße links, gut gelegen an der neu zu erbauenden Riga - Mitauschen Eisenbahn, — an Ort und Stelle öffentlich versteigert werden. Die Bedingungen können täglich Morgens bis 10½ Uhr bei Unterzeichnetem ersehen werden. C. Helmsing, Stadt-Auctionator.

Erhaltenem Auftrage zufolge werden am nächsten Montag, den 29. Februar d. J., Nachmittags 2 Uhr, im Hause des weil. Kaufmanns H. T. Thomson, große Alexanderstraße, neue Nr. 15, zwei gut eingefahrene Pferde (Füchse), zwei moderne Korbwagen auf liegenden Federn (ein einspänniger und eine zweispänniger), ein sogenanuter Wendenscher Wagen mit einem Stuhlsitz, zwei moderne Stadtschlitten, zwei Jagdschlitten, sämmtlich wenig gebraucht, — Pferdegeschirre, bestehend in weißplattirten Chomutten mit Zäumen und allem sonstigen Riemenzeug, Sielen, leinene Ueberdecken für Korbwagen und Schlitten, gegen baare Zahlung öffentlich versteigert werden. H. Busch, st. Kronsauctionator.

Nachstehende örtliche Legitimation ist von dem Eigenthümer als verloren aufgegeben, und wird daher der etwaige Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Regierung beauftragt, die Legitimation ungesäumt bei dem Rigaschen Pass-Büreau abzuliefern.

Der Placatpaß der zu Mitau verzeichneten Ustinja Kastorgui vom 1. September 1858, Nr. 3631, giltig auf ein Jahr.

Abreisende

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Rath's dieserhalb melden mögen

Papierfabrikantenfrau Amalie Weber geb. Hohmann nebst Kindern Clara und Johanna, Klempnergesell Reinhold Friebel, Emil Ferdinand Weiß, Arbeiter Friedrich Unterspann, Preußische Unterthanin Lucinde Braun. 3

Demoiselle Emilie Amalie Grivel, Heinrich Mylius, Franz Löhr, Kaufmann Karl Vogel, Alexander Wilhelm Zoephels, 2

Schauspielersfrau Caroline Wilhelmine Henze genannt Müller geb. Maché, Agathe Adelheid Maché, 1

nach dem Auslande.

Johann Adam Stahl, Iwan Osipow Koleschew nebst Frau, Mark Michailow Tschistäkow, Salmann Schmuilow Schalit, Carl Christoph Brokhusen, Siebmacher Mazei Siomek, Johann Burchard Eugenius Busch, Friederike Natalie Kleemann geb. Eckmann, Fedosia Wasiljewa Tschernilnikow, Jankel Hirschowitsch Elkan, Wittwe Sophia Euphrosine Knof, Auguste Caroline Bauer, Gottfried Eitzen, Schlossergesell Ludwig Borchardt, Jacob Röthinger, Johann Daniel Reimann, Alexander Windermann, Diedrich Emil Arens, Gustav Lemel, Chaim Meerowitz Garb, Müllergesell Aug. Daniel Oheim nebst Familie, Johann Friedrich Gohsing, Rosina Hasenfuß, Otto Heinrich Fritz Scheslewitz, Uhrmacher Friedrich Hermann Cluchin nebst Frau, Jefim Jacowlew Iwanow, Mowscha Leibowitsch Weiler, Iwan Grigorjew Durinin, Ignati Matwejew Krjukow, Christoph Hartmann, Minetta Lawrenow Tschernilnikow, Wittwe Caroline Margaretha Rittenberg, Charlotte Louise Oppermann, Axinja Petrowa Selikowsky, Jegor Pawlow Iwanow, Grigor Petrow Mikejew, Anna Larionawa Afonasjewa, Christian Wagentroz, Anne Marie Schwab, Handlungs-Commis Hermann Gustav Armin Krug, Eduard Schoenhoff, Jelena Petrowa Siderow, Georg Ferdinand Noha, Jacob Paul Skadding,

nach andern Gouvernements.

Anmerkung. Hierbei folgen für die betreffenden Behörden Livlands: Beilagen zu Nr. 1 der Podolischen, Nr. 1 der Astrachanschen, Nr. 6 der Wladimirschen, Nr. 5 der Kalugaschen, Nr. 52 der Tschernigowschen, Nr. 11 der Ehstländischen, Nr. 52 der Taurischen, Nr. 5 der Tambowschen, Nr. 5 und 6 der Orelschen, Nr. 5 der Twerschen, Nr. 5 der Räsanschen, Nr. 88, 92, 4 und 8 der Mohilewschen, Nr. 52 der Irkutskischen, Nr. 6 der Simbirskischen, Nr. 3 und 5 der Wolhynischen, Nr. 6 der Smolenskischen, Nr. 3 und 5 der Moskauschen, Nr. 5 der Archangelschen, Nr. 52 und 5 der Kiewschen, Nr. 6 der St. Petersburgschen, Nr. 4 der Poltawaschen, Nr. 4 der Saratowschen, Nr. 3 der Chersonschen Gouvernements-Zeitung über Ausmittelung von Personen und Vermögen.

Livländischer Vice-Gouverneur: **J. von Cube.**

Aelterer Secretair: **A. Blumenbach.**

ЛИФЛЯНДСКИХЪ ГУБЕРНСКИХЪ ВѢДОМОСТЕЙ ЧАСТЬ НЕОФФИЦIАЛЬНАЯ.

Livländische Gouvernements-Zeitung. Nichtofficieller Theil.

Пятница, 26. Февраля 1860 **№ 22.** **Freitag**, den 26. Februar 1860.

Bemerkenswerthe Ereignisse im Gouvernement Livland in der 1. Hälfte des Januarmonats 1860.

Feuerschäden. Es brannten auf: am 2. Dec. im Rigaschen Kreise, auf dem Gute Loddiger, aus noch unbekannter Veranlassung, die dasige Schmiede; der Verlust beträgt 117 Rbl. 50 Kop.; — am 1. Januar im Wolmarschen Kreise auf dem priv. Gute Schloß Burtneek, aus noch unbekannter Veranlassung, der Viehstall und die Scheune des Gesindes „Breschen"; der Schaden beträgt 280 Rbl. S.; — am 8. Januar im Dorpatschen Kreise auf dem publ. Gute Caweleсht, aus noch unbekannter Veranlassung, das Wohngebäude des Bauers Jurri David; der Verlust wird auf 750 Rbl. S. angegeben.

Plötzliche und gewaltsame Todesfälle. In der Nacht vom 27. zum 28. Dec. ertrank im Rigaschen Kreise auf dem Gute Mühlgraben der zum Gute Magnushof verzeichnete Arbeiter Jurre Wihkul; — am 28. Dec. im Wolmarschen Kreise auf dem p. Gute Wainsel wurde der Arbeiter Mahrtin Leeping, 23 Jahr alt, durch einen umstürzenden Baum getödtet; — am 31. Dec. in der Stadt Wolmar starb am Schlagflusse der zum Bürgeroklad der Stadt Riga verzeichnete 65 Jahre alte August Kasimir Pitkewitsch; — am 1. Januar fand man in der Mitauschen Vorstadt auf dem Eise der Düna, im trunkenen Zustande, den Drissaschen Einhöfner Victor Prshebloẞki, welcher während des Transports zur Polizei verschied; — am 2. Januar in der Mitauschen Vorstadt Riga's starb plötzlich der auf unbestimmte Zeit beurlaubte Gemeine des Finnländischen Leib-Garderegiments Krisch Dewetajew; — in der Nacht vom 5. zum 6. Jan. starb in Arensburg, in Folge von Kohlendunst, der zum Gute Carmel-Großenhof verzeichnete 16jährige Bauerknabe Alexander Wihdas. Am 7. Januar im Walkschen Kreise, auf dem publ. Gute Blumenhof ist der Arbeiter Jahn Sahle, der im trunkenen Zustande in den Schnee gefallen war, erfroren.

Gefundene Leichname. Am 1. Januar im Wolmarschen Kreise auf dem Gute Groß-Roop fand man auf der Landstraße erfroren die zum Gute Klein-Roop verzeichnete 70jährige Bäuerin Anna Karkliht.

Diebstähle. Im Laufe der 1. Hälfte des Januarmonats wurden im Livl. Gouvernement 8 geringfügige Diebstähle, zusammen 159 Rbl. 25 Kop. S. betragend, verübt; außerdem ist gestohlen worden in Riga dem Schuhmachermeister Stutzer 200 Rbl. S. baares Geld.

Kirchenraub. In der Nacht vom 4. zum 5. Jan. wurde im Rigaschen Kreise aus der Uexküllschen orthodoxgriechischen Kirche mittelst Einbruchs gestohlen 2 Altarleuchter nebst Wachslichtern.

Mord. Am 1. Januar im Oeselschen Kreise auf dem Gute Tirimetz schlug der Bauer Thomas Ustallo im Streite den Bauer Andrus Kirba mit einem Stocke, in Folge dessen letzterer nach 5 Tagen starb.

Ueber den Milzbrand der Schafe und dessen Abwendung

sind uns eine Reihe russischer Beobachtungen mitgetheilt worden, die Schäfereibesitzern einen ersprießlichen Nutzen bringen können; denn über die Ursache der Entstehung dieses verwüstenden Uebels, wie über die Maßregeln zur Vorbeugung und Heilung desselben sind die Meinungen und Angaben der Schäfereibesitzer verschieden: auch wird im Ganzen wenig oder gar nichts gethan, der Krankheit Einhalt zu thun. Viele suchen ihr Heil in Arzneien, welche den kranken Thieren eingegossen werden. Dieses Verfahren zeigt sich aber als zweckverfehlend. Manche Heerdenbesitzer verläugnen die Krankheit in ihren Heerden, oder geben vor, sie schnell gleich bei ihrem Entstehen unterdrückt zu haben. Aber alles Geheimnißvolle führt zu nichts Gutem.

Vom Milzbrande werden meistens die wohlgenährtesten Schafe der Heerde befallen. Man sieht diese Thiere in den Heerden mit zur Erde gesenkten Köpfen stark schnaufen und beim Athmen heftig und schnell die Flanken bewegen; sie zeigen Mißbehagen und Stumpfsinn; einige sind jedoch aufgeregt und erscheinen munter. Letztere aber werden in der Regel zuerst von der Krankheit hingerafft. Nach Wagenfeld's Beobachtungen soll vor dem vollständigen Erkranken der Thiere sich eine etwas in's Bläuliche spielende Röthung der Haut bemerkbar machen, und ein dunkelblauer, am unteren Rande in's Gelbliche oder Braune spielender Strich auf der weißen Augenhaut erscheinen, wobei die Blutgefäße aufgetrieben und dunkel geröthet sind. Indeß zeigen sich bei vielen Thieren keine besonderen bemerkbaren Krankheitserscheinungen: diese taumeln plötzlich während des Grasens und stürzen todt nieder.

Nur bei längerem Verlaufe der Krankheit sind die Krankheitszeichen deutlicher ausgeprägt. Traurigkeit, unsicherer Gang, Zurückbleiben von der Heerde, Ablassen vom Fressen, Stumpfsinn, Verlust aller Empfindung; darauf stellt sich am Maule, an der Zunge und Nase Hitze und Trockenheit ein; die Ohren werden kalt, der Puls hart, der Blick starr und stier. Nach längerem Verlaufe wird die Schleimhaut der Nase und des Maules blutroth, und blutiger Schaum findet sich in dem Maule; heftiges Knirschen mit den Zähnen; mit dem Kothe geht etwas Blut ab; an den Geschlechtstheilen und am Halse stellen sich Pestbeulen ein. Die Thiere zittern, stürzen hin, verfallen in Zuckungen, wobei das Weiße im Auge sich röthet und der Augapfel aus der Höhle hervortritt. Bei noch längerem Verlaufe der Krankheit geschieht das Athmen in langen unregelmäßigen Zwischenräumen, dabei fließt meistens Blut aus der Nase und dem After, auch geht der Urin blutig gefärbt ab; ebenso fließt reines Blut aus der Scheide und der Tod erfolgt unter heftigen Zuckungen.

Der Gang der Krankheit ist gewöhnlich so rasch und die einzelnen Erscheinungen folgen so schleunig auf einander, daß von dem vermeintlichen Beginn der Krankheit bis zum Tode oft nur einige Minuten vergehen; bei nur wenigen kranken Thieren, bei welchen der Verlauf langsamer ist, dehnt dieser sich auf 10 bis 36 Stunden aus.

Durch einen so raschen Gang der Krankheit wird das Erkennen derselben sehr erschwert, dazu kommt noch, daß die Thiere bis zum Niederstürzen fressen.

Nach dem Tode tritt schnell die Verwesung ein unter Entwickelung eines scheußlichen aashaften Geruches.

Sectionsergebnisse sind: ein mit stinkendem Gase und mit Futter übermäßig gefüllter Pansen; die kleinen Gedärme sind brandig, die Leber mürbe, mit entarteter Galle überladen, die Milz strotzt von Blut, ist stark vergrößert, weich, oft geborsten, mit Geschwüren durchsetzt; das Gehirn mit Blut gefüllt. Alle Theile des Leichnams stinken aasig und die abgefellten Häute sind auf der Fleischseite stets dunkel und blauroth von Blut unterlaufen.

Diese Seuchenkrankheit ist nicht blos allen andern Thieren, sondern auch den Menschen gefährlich, nur ist der Milzbrand freilich nicht immer in gleich hohem Grade ansteckend. Der schnellere oder langsamere Gang der Krankheit hat auf die Ansteckungsfähigkeit großen Einfluß: je schneller die von der Krankheit befallenen Thiere sterben, um so weniger ansteckend ist dieselbe, ja bisweilen findet unter diesen Verhältnissen gar keine Ansteckungsfähigkeit statt. Daher kommt es, daß in Heerden oft einige Schafe fallen, ohne daß eine Weiterverbreitung stattfindet. Bei einem langsamen Verlaufe hingegen nimmt die Ansteckungsfähigkeit bis zum höchsten Grade zu.

Die im langsamen Verlaufe der Krankheit gestorbenen Thiere müssen mit allen ihren Abgängen an Blut, Schleim und Unrath möglichst tief vergraben werden; alle anderen im schnellen Verlauf der Krankheit gestorbenen Schafe hingegen können abgefellt werden, doch ist hierbei die Fleischseite des Felles gleich nach dem Abziehen mit Salz, oder besser mit Kalkstaub zu bestreuen. Werden die Thiere gleich bei dem ersten Zeichen ihres Erkrankens geschlachtet, so können sie ohne Nachtheil vollständig in die Wirthschaft verwandt werden.

Das Auftreten dieser Krankheit findet am häufigsten in den heißen Sommermonaten statt, mehr in heißen als in kalten Gegenden, wo man die Krankheit unter dem Namen Blutschlag und Drachenschuß kennt.

(Schluß folgt.)

Kleinere Mittheilungen.

Verhütung des Keimens der aufzubewahrenden Kartoffeln. Um die Kartoffeln mehlig und gut zu erhalten, bis es wieder neue giebt, und das Keimen derselben zu verhüten, müssen sie vom Februar an täglich gewendet oder umgeschaufelt werden, was in vielen Gegenden seit langer Zeit mit vollkommenem Erfolge geschieht. Bei allen ausgewachsenen Kartoffeln wenden sich die Triebe dem Lichte zu; Licht, ein gewisser Wärmegrad und die Ruhe rufen die Keime hervor. Werden die Kartoffeln täglich umgewendet, so bildet sich kein Keim aus. In großen Wirthschaften wird dieses durch das tägliche Umschaufeln erreicht; in kleineren Haushaltungen genügen zwei Kästen, wo der gefüllte in den daneben stehenden leeren täglich umgeschüttet wird. Die Kartoffeln bieten dann der Einwirkung des Lichtes täglich eine andere Seite dar, wodurch das Keimen aufgehalten wird, und wobei die Kartoffeln lange gut bleiben.

* * *

Mittel gegen aufgesprungene Hände. Man schmilzt $^1/_4$ Pfund weißes Wachs, mischt 2 Loth Mandelöl darunter und bereitet daraus eine Salbe. Hiermit bestreicht man alle Abende die Hände und zieht über Nacht Handschuhe an. Nach kurzem Gebrauch dieses Mittels werden die Hände geheilt sein.

2. Размѣнъ мыслей обо всемъ относящемся до настоящаго и будущаго Сельскаго Хозяйства и вообще практическія статьи Гг. сельскихъ хозяевъ.

3. Научныя статьи по предмету Естествовѣдѣнія, Сельской Технологіи, Земледѣльческой Механики, Сельской Архитектуры, Статистики, Торговли, Сельскаго Благоустройства, Ветеринарной и Народной Медицины и Сельскаго Хозяйства со всѣми его отраслями.

4. Сельскохозяйственная Литература, т. е. извѣстія о книгахъ и статьяхъ хозяйственнаго содержанія, какъ русскихъ, такъ и важнѣйшихъ иностранныхъ, съ краткой рецензіей ихъ; разборъ наиболѣе замѣчательныхъ изъ нихъ и указанія на тѣ, которыя не заслуживаютъ довѣрія.

5. Хозяйственное обозрѣніе современнаго состоянія Сельскаго Хозяйства въ Россіи и за границей; извѣстія о дѣйствіяхъ сельско-хозяйственныхъ обществъ и компаній; свѣдѣнія о хозяйствѣ при вольнонаемномъ трудѣ; свѣдѣнія о важнѣйшихъ событіяхъ и явленіяхъ въ Россіи и за границей, имѣющихъ ближайшее вліяніе на земледѣльческую промышленность и торговлю сельскими произведеніями; промышленныя предпріятія, могущія дѣйствовать на Сельское Хозяйство. Обозрѣніе правительственныхъ мѣръ, направленныхъ къ улучшенію Сельскаго Хозяйства въ Россіи и за границей.

6. Смѣсь; свѣдѣнія и статьи, выясняющія сельскій бытъ и его потребности, полезныя открытія, хозяйственный календарь, справочныя извѣстія по предметамъ, относящимся до Сельскаго Хозяйства, какъ-то: цѣны на важнѣйшіе хозяйственные продукты (если возможно) въ разныхъ мѣстахъ, извѣщенія объ русскихъ и иностранныхъ механическихъ заведеніяхъ, о цѣнахъ и продажѣ земледѣльческихъ машинъ и орудій, хозяйственныхъ сѣмянъ, книгъ; продажа и аренда имѣній, вызовъ управляющихъ, предложеніе ими услугъ и. т. д.

Подписная цѣна шесть рублей сер. въ годъ и съ пересылкою.

Подписка принимается: въ Москвѣ: въ Редакціи Журнала „Сельское Хозяйство“ — на Зубовскомъ бульварѣ, въ домѣ Земледѣльческой Школы; въ Конторѣ Журнала: въ Справочномъ Депо—тамъ же; у книгопродавца И. В. Базунова на Страстномъ бульварѣ; въ книжныхъ магазинахъ: Свѣшникова на Страстномъ бульварѣ, Щепкина на Лубянкѣ, Наливкина на Никольской, Глазунова на Кузнецкомъ мосту, Улитина въ домѣ Университета, Горбунова на Никитской, Салаева, Смирдина и др., также у коммиссіонеровъ Общества Гг. Бутеноповъ, Вильсона, Зегера и др. — Въ С. Петербургѣ въ книжныхъ магазинахъ: И. В. Базунова, Сеньковскаго и Ко. и другихъ. — Въ другихъ городахъ подписка будетъ приниматься въ лучшихъ книжныхъ магазинахъ.*)

*) Редакторъ отвѣчаетъ за исправность доставки книгъ только подписавшимся въ ея редакціи. Туда же присылаютъ Гг. сельскіе хозяева свои статьи и объявленія.

Bekanntmachungen.

Vom Kirchen-Collegio der Rigaschen Evangelisch-Lutherischen St. Jacobi-Gemeinde wird hiermit den §§ 480 u. 484 des Allerhöchst bestätigten Kirchengesetzes zufolge, allen stimmberechtigten Mitgliedern dieser Gemeinde bekannt gemacht, daß der Rechnungs-Abschluß für das Jahr 1859 in der Vorhalle der St. Jacobi-Kirche in einer Kapsel zur Einsicht ausgehängt worden ist, und daß die gegen diese Jahresrechnung etwa beabsichtigten Ausstellungen obgedachtem Kirchen-Collegio bis zum 26. März d. J. vorzustellen sind, nach Ablauf welcher Frist, wenn keine Bemerkungen dagegen eingegangen, diese Rechnung als von der Gemeinde anerkannt, wird angesehen werden. 3

* * *

Das nunmehr ausgedruckte officielle Verzeichniß der zu den Gilden steuernden Rigaschen Kaufmannschaft rc. für 1860, kann bei der Casse des Börsen-Comité (täglich von 9 bis 2 Uhr, ausgenommen Sonn- und hohe Feiertage) gegen 50 Kop. Slb. pr. geheftetes Exemplar gelöst werden.

Riga den 22. Februar 1860.

* * *

Die Verwaltung der Allerhöchst bestätigten **Ehstländischen adlichen Kredit-Kasse** macht hierdurch bekannt, dass die Herren **W. J. Scheluchin Söhne** in **Riga** die Einlösung der fälligen und rückständigen Zinscoupons ehstländischer landschaftlicher Obligationen übernommen haben und solche auch ausserhalb der beiden Zahlungstermine zu jeder Zeit realisiren werden.

Reval, den 12. Februar 1860.

Präsident Otto v. Lilienfeld.

G. B. v. Rosen, Secr. 3.

* * *

Ein Theilnehmer zu einer höchst vortheilhaften Arrende **wird gesucht** durch A. Wolter unweit der Schaalpforte. 3

* * *

Knochenmehl aus gedämpften Knochen, durchaus rein, verkaufen à 1 Rbl. S. pr. Pud

Wöhrmann & Sohn,

Eisengießerei auf Mühlenhof bei Riga. 3

* * *

Waarenpreise in Silberrubeln. Riga, am 25. Februar 1860.

	pr. 20 Garnitz.	Ellern- .. pr. Faden	— —	pr. Berkowez von 10 Pud		pr. Berkowez von 10 Pud	
Buchweizengrütze ..	3 50	Fichten-	— —	Flachs, Kron-	—	Stangeneisen	18 21
Hafergrütze	4 —	Grähnen-Brennholz .	— —	„ Wrack-	—	Nejhinscher Taback ..	
Gerstengrütze	2 40 60	Ein Faß Branntwein am Thor:		Hofs-Dreiband		Bettfedern	60 115
Erbsen	2 1 60	½ Brand .	7 50	Livländ. „ ...	—	Knochen	
	per 100 Pfund	⅔ Brand ..	8 50	Flachsheede	—	Pottasche, blaue ...	
Gr. Roggenmehl ..	1 60 70	pr. Berkowez von 10 Pud		Lichttalg, gelber ...	—	„ weiße ...	
Weizenmehl	3 3 50	Reinhanf	—	„ weißer ...		Säeleinsaat pr. Ton.	
Kartoffeln pr. Tschet.	55 60	Ausschußhanf	—	Seifentalg		Thurmsaat pr. Tscht.	8¼ 9
Butter pr. Pud ..	8 7 60	Paßhanf	—	Talglichte pr. Pud .	6	Schlagsaat, 112 ℔ .	
Heu „ „ .. K.	35 40	„ schwarzer ..		pr. Berkowez von 10 Pud		Hanfsaat 108 ℔ ..	
Stroh „ „ .. „	25 30	Tors		Seife	38	Weizen à 16 Tschetw.	
	pr. Faden	Drujaner Reinhanf .		Hanföl		Gerste à 16 „	—
Birken-Brennholz ..	— —	„ Paßhanf .		Leinöl	34	Roggen à 15 „	88 —
Birken- u. Ellern- ..	— —	„ Tors ...		Wachs ... pr. Pud	15½ 16	Hafer à 20 Garz.	1 5 10

Wechsel-, Geld- und Fonds-Course.

Wechsel- und Geld-Course.

Amsterdam	3 Monate	—	171½	Cs. H. G.	per 1 Rbl. S.
Antwerpen	3 Monate	—	—	Cs. H. G.	per 1 Rbl. S.
dito	3 Monate	—	—	Centimes.	per 1 Rbl. S.
Hamburg	3 Monate	—	$31\frac{1}{16}$	S.H.Bo.	per 1 Rbl. S.
London	3 Monate	—	$35\frac{5}{16}$ ¼	Pence St.	per 1 Rbl. S.
Paris	3 Monate	—	369	Centimes.	per 1 Rbl. S.

Fonds-Course.	Geschlossen am 22.	23.	25.	Verkäuf.	Käufer.
6 pCt. Inscriptionen pCt.	„	„	„	„	„
5 do. Russ.-Engl. Anleihe	„	„	„	„	„
4½ do. dito dito dito pCt	„	„	„	„	„
5 pCt. Inscript. 1. & 2. Anl.	„	„	„	108	„
5 pCt. dito 3. & 4. do.	„	101	„	„	101
5 pCt. dito 5te Anleihe	105¾	105¾	106	106	„
5 pCt. dito 6te dito	„	„	„	„	„
4 pCt. dito Hope & Co.	„	„	„	„	„
4 pCt. dito Stieglitz & C.	„	„	„	95	„
5 pCt. Hafenbau-Obligat.	„	„	„	„	„

Fonds-Course.	Geschlossen am 22.	23.	25.	Verkäuf.	Käufer.
Livl. Pfandbriefe, kündbare	„	101½	„	„	101½
Livl. Pfandbriefe, Stieglitz	„	„	„	„	„
Livl. Rentenbriefe	„	„	„	„	„
Kurl. Pfandbriefe, kündb.	„	„	„	„	101¼
Kurl. dito Stieglitz	„	„	„	„	„
Ehst. dito kündbare ..	„	„	„	„	99
Ehst. dito Stieglitz .	„	„	„	„	„
4 pCt. Poln. Schatz-Oblig.	„	„	„	„	„
Bankbillete	„	„	„	„	„
Actien-Preise.					
Eisenbahn-Actien. Prämie pr. Actie v. Rbl. 125:					
Gr. Russ. Bahn, volle Einzahlung Rbl.	„	„	„	„	„
Gr. Rss. Bah., v. E. Rb. 37½	„	„	„	„	„
Riga-Dünab. Bahn Rbl. 25	„	„	„	„	„
dito dito dito Rbl. 50	„	„	„	„	„

Redacteur Klingenberg.

Der Druck wird gestattet. Riga, den 26 Februar 1860. Censor Dr. C. E. Napiersky.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.